

tens des StGH (LTP 1952, 22.12.1952). Der Landtag nahm in der Sitzung vom 20. August 1953 vom Gutachten des StGH vom 23. Februar 1953 Kenntnis, «welches die Initiative i.S. Pietro Tranti als verfassungswidrig bezeichnet». Der Landtag empfahl daher das Initiativbegehren dem Volke zur Ablehnung und ersuchte «die fürstl. Regierung, für die bezügliche Abstimmung eine Botschaft an das Volk zu erlassen.» Die Volksabstimmung wurde tatsächlich mit einer Kundmachung betreffend Bereinigung des Stimmregisters in der Zeit vom 7. bis 9. September 1953 vorbereitet. In einem Gutachten vom 27. Oktober 1953 kam Rechtsanwalt Ludwig Marxer aber zu folgendem zusätzlichem Schluss: «So ist sowohl die Regierung als auch der Landtag berechtigt, einen eigentlichen nochmaligen Beschluss zu fassen über das eingereichte Initiativbegehren und von sich aus festzustellen, dass es verfassungswidrig ist (Konstitutivwirkung) und deshalb der Volksabstimmung nicht vorgelegt wird.» Am 24. November 1953 stellte die Regierung Antrag beim Landtag, «der Landtag wolle sich der Auffassung der Regierung anschliessen bezw. von sich aus feststellen, dass das Initiativbegehren verfassungswidrig und daher der Volksabstimmung nicht zu unterwerfen sei.» Am 14. Dezember 1953 erfolgte dennoch die Kundmachung der rechtsgültigen Unterschriften nach Gemeinden (623 insgesamt, davon allein aus Schaan 180, Triesenberg 105), mit dem Zusatz, dass der StGH am 23. Februar 1953 festgestellt habe, dass das Initiativbegehren in materieller Hinsicht verfassungswidrig sei, dass die Regierung dies zu ihrem Beschlusse erhoben habe «und an den Landtag den Antrag gestellt [habe], dass das Initiativbegehren zu verwerfen und damit der Volksabstimmung nicht zu unterbreiten sei.» Ein entsprechender Beschluss wurde vom Landtag am 22. Dezember 1953 (LTP) gefasst und den Initianten am 15. Januar 1954 mitgeteilt. Am 26. Januar 1954 folgte eine Beschwerde der Initianten beim StGH, welche aber vom Staatsgerichtshof am 16. Juni 1954 abgewiesen wurde.²⁶⁵

Einen besonderen Fall stellt die Initiative für ein Schächtverbot 1929 dar.²⁶⁶ Diese Initiative erreichte die notwendige Zahl an Unterschriften, hätte aber möglicherweise eine Unverträglichkeit mit dem Zollvertrag dargestellt.²⁶⁷ Da sich die Ausgangslage jedoch im Zuge der Auseinandersetzung änderte und die Realisierung eines Schächtbetriebes nicht mehr zur Diskussion stand, wurde die Initiative schubladisiert und gelangte nie zur Abstimmung. Somit blieb die Frage offen, ob die Initiative für nichtig zu erklären gewesen wäre.

265 Dokumente im LI LA RF 265/89.

266 LI LA RE 1930/1594; LTP vom 22.4.1929 und 25.6.1929. Diverse Zeitungsberichte im Liechtensteiner Volksblatt und in den Liechtensteiner Nachrichten. Zu den Diskussionen, die schon 1919 begannen, auch Quaderer-Vogt 2014, Bd. 3, S. 399–401.

267 Wille 1981.